

9. Sitzung des Finanzausschusses des Verwaltungsrates der XII. Amtsperiode am 16. Oktober 2018 in Mainz

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Vorbemerkung:

Gemäß § 22 Abs. 6 ZDF-StV hat die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Einzelne Beschlüsse können daher entsprechend angepasst dargestellt werden.

TOP 2: Haushaltsplan 2019

Nach intensiver Beratung empfiehlt der Finanzausschuss des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat zur Vorlage folgenden Beschluss:

Im Ergebnis der weiteren Aussprache empfiehlt der Finanzausschuss einstimmig dem Verwaltungsrat zu beschließen:

- I. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 23 Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrags den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019 in der Fassung des Entwurfs, der der Vorlage VR 50/18 als Anlage beigegeben ist.
- II. Der Haushaltsplan ist dem Fernsehrat zur Genehmigung gemäß § 20 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrags zuzuleiten.

Der Finanzausschuss empfiehlt des Weiteren:

1. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird
 - in Erträgen auf 2.224.339.900 €
 - in Aufwendungen auf 2.361.974.129 €
 - in Einnahmen auf 234.784.400 €
 - in Ausgaben auf 324.123.575 €

festgestellt.

Der Fehlbetrag im Ertrags- und Aufwandsplan beträgt 137.634.229 €. Bereinigt um die nicht verfügbaren Beitragsmehrerträge in Höhe von 34.164.000 €, die in eine Sonderrücklage II eingestellt werden, ergibt sich das bereinigte Betriebsergebnis mit einem Fehlbetrag von 171.798.229 €. Der bereinigte Haushaltsfehlbetrag beläuft sich auf 123.503.175 €, in dieser Höhe erfolgt eine Entnahme aus der für diesen Zweck gebildeten Sonderrücklage Beitragsmehrerträge I. Durch diesen KEF-konformen Einsatz der Sonderrücklage ergibt sich ein ausgeglichener Haushalt 2019. Für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 insgesamt erwartet der Verwaltungsrat weiterhin, dass auf der Grundlage der Annahmen für die Erträge aus dem 21. KEF-Bericht, insbesondere für die Beitragserträge, Ende 2020 ein Überschuss in Höhe von 155 Mio. € (einschließlich Sonderrücklage II) erwirtschaftet wird. Wie in den Vorjahren erwartet der Verwaltungsrat, auch aufgrund möglicher Risiken auf der Ertragsseite, dass im Haushaltsvollzug eine Ergebnisverbesserung in den Jahren bis 2020 erwirtschaftet wird.

2. Es sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze der Haushaltsstellen P 400 – P 490 (Programmaufwendungen) mit Ausnahme der Haushaltsstelle P 490/01 (Programmverteilung).
3. Der Intendant kann die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 2. fallen, anordnen, soweit der Mehrbedarf bei einer Haushaltsstelle zur Fortführung des Geschäftsbetriebs unvermeidbar ist und nicht mehr als 5 % des Ansatzes dieser Haushaltsstelle beträgt.

4. Die Mittel der Haushaltsstellen I 700 - 760 (Sachinvestitionen) sind grundsätzlich übertragbar und untereinander deckungsfähig.
5. Der Intendant kann im Rahmen der bei der Haushaltsstelle G 540/03 veranschlagten Zinsaufwendungen Betriebsmittelkredite bis zum Höchstbetrag von 25.000.000 € in Anspruch nehmen.
6. Die BilMoG-bedingten Mehrbedarfe bei der Haushaltsstelle Z 352 (Zuführung ZDF-Versorgungsrückstellung), die durch die von der Deutschen Bundesbank festzulegenden unterjährigen Zinsänderungen entstehen, können durch die korrespondierenden Einnahmen bei der Haushaltsstelle I 762 (Versorgungsrückstellung) gedeckt werden, so dass die Mehraufwendungen ergebnisneutral bleiben.
7. Über die Haushaltsansätze hinaus kann der Intendant zu Lasten nachfolgender Geschäftsjahre vertragliche Verpflichtungen für

Programmaufwendungen	bis zu	270.000.000 €
Geschäftsaufwendungen	bis zu	95.000.000 €
Sachinvestitionen	bis zu	21.654.000 €
Darlehensgewährung	bis zu	100.000 €

eingehen.
8. Die unter der Haushaltsstelle G 502 eingestellten Mittel für den Drei-Stufen-Test unterliegen allein der Zuständigkeit der Vorsitzenden des Fernseh Rates. Nur mit ihrer Zustimmung darf über diese Mittel verfügt und dürfen Gutachter- oder Berateraufträge erteilt werden. Der Ansatz darf nicht durch den Intendanten zur Deckung anderer Aufwendungen herangezogen werden, insoweit wird die Ziffer 3 des Haushaltsbeschlusses eingeschränkt.
9. Im Stellenplan 2019 sind zur Abdeckung arbeitsrechtlicher Risiken 46 Stellen (vormals PHOENIX) enthalten. Diese Stellen werden bis auf Weiteres gesperrt. Der Sperrvermerk kann nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates aufgehoben werden.